

Ergänzende Bedingungen für die COVID-19 Protect plus Versicherung

Optionale Ergänzung zu Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG

Diese optionale Ergänzung kann bis zum 31.12.2021 24:00 MEZ abgeschlossen werden für alle bis zum 31.12.2021 24:00 MEZ gebuchten und umgebuchten Reisen, die spätestens am 31.12.2022 24:00 MEZ angetreten werden. Voraussetzung des Ergänzungsschutzes ist das Bestehen einer Einmal- oder Jahresversicherung* der Union Reiseversicherung AG.

* Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der URV über Kreditkarten oder Kontenmodelle zählen als Jahresversicherung der URV, es gelten ergänzend die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen.

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den aktuell gültigen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG. Soweit im Folgenden nicht anders vereinbart, gelten sämtliche dort aufgeführten Regelungen; insbesondere die besonderen Bestimmungen zu den versicherten Ereignissen und Risikopersonen bleiben unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

Es handelt sich um eine Versicherung für eine Reise. Der Versicherungsschutz besteht für private Reisen mit einer geplanten Reisedauer von maximal 56 Tagen.

2. Bis wann müssen Sie den Ergänzungstarif COVID-19 Protect plus abgeschlossen haben?

- 2.1 Der Ergänzungstarif COVID-19 Protect plus ist taggleich mit einer Einmal- oder Jahresversicherung der URV abzuschließen. Die Kombination dieser Tarife kann nur vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reise-Antritt abgeschlossen werden. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss der Versicherungen nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.

- 2.2 Bei einer bereits vor Reisebuchung abgeschlossenen Jahresversicherung* der URV können Sie den Ergänzungstarif bis spätestens 30 Tage vor Reise-Antritt hinzubuchen. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss des Ergänzungstarifs nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.

* Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der URV über Kreditkarten oder Kontenmodelle zählen als Jahresversicherung der URV, es gelten ergänzend die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen.

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten können?

- 1.1 Wenn Sie Ihre gebuchte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- 1.2 Anstatt die Reise zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

2. Was ist bei einem verspäteten Reise-Antritt versichert?

- 2.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses verspätet antreten, erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten versicherten Hinreise.
- 2.2 Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig beenden oder verspätet zurückreisen (Rückreise-Schutz)?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die hierdurch entstandenen Umbuchungskosten des jeweiligen Rückreisetransportmittels. Die Kosten einer Neubuchung werden nur erstattet, wenn eine Umbuchung nachweislich nicht möglich ist.

- 3.2 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 3.3 Rückerstattungen aus der etwaigen Stornierung des ursprünglich gebuchten Transportmittels werden auf eine etwaige Neubuchung angerechnet.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn Sie oder eine Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages an COVID-19 erkranken und hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder zumutbar ist.

- 4.2 Ein versichertes Ereignis liegt weiterhin vor, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet wird. Nicht als Quarantäne zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

5. Nachweis für ein versichertes Ereignis

- 5.1 Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste, Laborbefunde oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.
- 5.2 Eine individuell und persönlich angeordnete Quarantäne ist durch behördlichen Beleg über die Dauer und den Grund der Quarantäne nachzuweisen.

6. Was ist nicht versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z.B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z.B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z.B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z.B. komplette Schulen, Klassenverbände, Behörden).
- 6.2 Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z.B. Rückreise aus einem Land, bei dem sich der Reiserückkehrer nach den Regeln des Auswärtigen Amtes generell in Quarantäne begeben muss; Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).

B. Reise-Abbruch-Schutz

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beenden können?

- 1.1 Wenn Sie wegen eines versicherten Ereignisses Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten können, erstatten wir die hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Wir übernehmen die Kosten bis insgesamt maximal 1.500 Euro und längstens 14 Tage.
- 1.2 Versichert ist nur eine Verlängerung für den Zeitraum, in dem eine Rückreise wegen des versicherten Ereignisses nicht möglich ist.
- 1.3 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterbringung und Verpflegung.
- 1.4 Sie sind verpflichtet, alternative und kostenlose Unterbringungsangebote anzunehmen, wenn diese mindestens der gebuchten Kategorie entsprechen. Lehnen Sie ein solches Angebot ab, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

- 2.1** Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn Sie oder eine Risikoperson nach Reiseantritt an COVID-19 erkranken und hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich ist.
- 2.2** Ein versichertes Ereignis liegt weiterhin vor, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson nach Reiseantritt der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet wird.
Nicht als Quarantäne zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

3. Nachweis für ein versichertes Ereignis

- 3.1** Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste, Laborbefunde oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.
- 3.2** Eine individuell und persönlich angeordnete Quarantäne ist durch behördlichen Beleg über die Dauer und den Grund der Quarantäne nachzuweisen.

4. Was ist nicht versichert?

- 4.1** Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z.B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z.B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z.B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z.B. komplette Schulen, Klassenverbände oder Behörden).
- 4.2** Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z.B. Rückreise aus einem Land, bei dem sich der Reiserückkehrer nach den Regeln des Auswärtigen Amtes generell in Quarantäne begeben muss; Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).

Subsidiarität und Prämie

1. Subsidiarität

- 1.1** Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer oder übernimmt ein anderer Träger (z.B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft, Hotel, Behörde) die Kosten? Dann geht der anderweitige Vertrag bzw. der andere Kostenträger diesem Vertrag vor.
- 1.2** Bietet ein touristischer Leistungserbringer statt einer Kostenerstattung einen entsprechenden (Wert-)Gutschein an und akzeptieren Sie diesen, wird dessen Wert auf die Erstattung des Versicherers angerechnet.

2. Prämie

- 2.1** Die Prämie beträgt 0,6% des Reisepreises, mindestens 4,00 EUR (inkl. Versicherungssteuer).

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Reise-Abbruch-Schutz

URV

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Union Reiseversicherung AG
Deutschland

Produkt:
COVID-19 Protect plus

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inkl. Rückreise-Schutz und einen Reise-Abbruch-Schutz an. Mit dieser schützen wir Sie gegen finanzielle Risiken, wenn Sie die Reise aus versichertem Grund stornieren, außerplanmäßig beenden oder abrechnen müssen.



Was ist versichert?

Sie treten Ihre Reise nicht oder nicht rechtzeitig an oder können die Reise nicht planmäßig beenden, weil

- ✓ Sie oder eine Risikoperson an COVID-19 erkranken oder
- ✓ bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne angeordnet wird.

Was wird ersetzt?

- ✓ Wir übernehmen die vertraglich vereinbarten Stornokosten oder Umbuchungskosten.
- ✓ Wir übernehmen die Mehrkosten der verspäteten Hinreise.
- ✓ Wir übernehmen die zusätzlichen Rückreisekosten.
- ✓ Wir übernehmen die hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten für Unterbringung und Verpflegung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag. Sie soll dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z.B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z.B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z.B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z.B. komplette Schulen, Klassenverbände, Behörden).
- ✗ Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z.B. Rückreise aus einem Land, bei dem sich der Reiserückkehrer nach den Regeln des Auswärtigen Amtes generell in Quarantäne begeben muss; Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Umbuchungs- und Mehrkosten der Hinreise erstatten wir maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Rücktritt anfallen.
- ! Zusätzlich entstandene Unterbringungs- und Verpflegungskosten erstatten wir bis maximal 1.500 Euro und längstens 14 Tage.
- ! Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten versicherten Rückreise, Unterbringung und Verpflegung.



Wo bin ich versichert?

✓ Versicherungsschutz besteht für alle privaten Reisen weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Angaben zum Schadenereignis und zum Schadenumfang bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Die Zahlung des Beitrags können Sie per Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung oder mittels Überweisung vornehmen. Bei Lastschriftzahlung wird der Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrags fällig. Bei der Kreditkartenzahlung wird der Beitrag sofort nach Beginn des Versicherungsvertrags fällig.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** mit dem Abschluss des Vertrags und endet mit Antritt der Reise. Im Rahmen des **Rückreise-**, und des **Reise-Abbruch-Schutzes** beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem Antritt der Reise und endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens, wenn die Reise beendet wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet automatisch. Sie müssen den Vertrag nicht kündigen.